

Che pertanto l'oggetto litigioso non consiste nella somministrazione di una determinata somma di danaro, ma nella consegna di certi beni ;

Che quindi il valore della causa non è identico al valore di stima degli oggetti da restituirsi, la cui appartenenza all'attore non vien contestata ;

Che quindi l'appellante avrebbe dovuto indicare nella dichiarazione di appello il valore litigioso secondo l'art. 67 cap. 3 OGF ;

Che non avendo esso ossequiato a questo disposto formale di procedura, dalla cui osservanza dipende la validità del rimedio, l'appellazione non è ammissibile in ordine ; —

*Il Tribunale federale pronuncia :*

Non si entra nel merito dell'appellazione.

## VI. KANTONALES RECHT

### DROIT CANTONAL

#### 59. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. September 1923 i. S. Döpfner gegen Häcky.

**Feststellungsklage:** Abgrenzung von Bundesrecht und kantonalem (Prozess-) Recht.

A. — Im Konkurse des Einar Björnson, der Eigentümer des Landhauses « Häcky » in Kastanienbaum war, kamen am 6. September 1921 dessen Grundstücke auf die Gant. Der Kläger Häcky kaufte das Landhaus zurück, das früher ihm gehört hatte, und der Beklagte Döpfner ersteigerte durch Vermittlung des Banquiers Bösch eine Parzelle (Nr. 631) Kastanienbaumland mit Badehaus, welche südlich an seine Besitzung « Beatrice »

und nördlich an das vom Kläger ersteigerte « Landhaus Häcky » angrenzt. Vor der Steigerung haben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Erwerb dieser Parzelle und die Abtretung eines Teils derselben an den Kläger stattgefunden, die auch nach der Gant fortgesetzt wurden, ohne dass eine Einigung über deren Inhalt und rechtliche Bedeutung erzielt werden konnte.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger folgende Rechtsbegehren gestellt :

« 1. Der Beklagte habe anzuerkennen, dass zwischen ihm und dem Kläger eine einfache Gesellschaft begründet wurde und heute noch besteht, zwecks gemeinschaftlichen Erwerbs des Kastanienbaumlandes mit Badhütte, Parzelle Nr. 631 in der Gemeinde Horw, begrenzt durch die Strasse Luzern-Kastanienbaum, Liegenschaft Dr. Schwyzer, Seeufer und Liegenschaft Walter Döpfner haltend 75 Aren und 75 m<sup>2</sup>.

2. Der Beklagte habe anzuerkennen, dass das unter Ziff. 1 genannte Landstück anlässlich der Konkurssteigerung vom 6. September 1921 von Herrn Joseph Bösch auf Rechnung der einfachen Gesellschaft ersteigert und auf den Namen des Beklagten gefertigt wurde. »

B. — Der Beklagte beantragte Nichteintreten auf diese Klagebegehren, indem er geltend machte : Die luzernerische Gerichtspraxis lasse Feststellungsklagen nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zu, von denen keiner hier zutrefte. Dem Kläger stehe nichts im Wege, seine Ansprüche mit einer Erfüllungs- oder Schadenersatzklage geltend zu machen. Seine Darstellung, dass zwischen den Parteien ein gemeinsamer Kauf verabredet und ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei, werde bestritten.

C. — Mit Urteil vom 21. April 1923 hat das Obergericht des Kantons Luzern in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides die Zulässigkeit der Klagebegehren 1 und 2 als Feststellungsbegehren bejaht und dieselben geschützt.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Was die Zulässigkeit der in den Klagebegehren 1 und 2 enthaltenen Feststellungsklage anbetrifft, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall nicht verlangt wird, dass von Bundesrechts wegen eine Feststellungsklage als zulässig erklärt werde, die das kantonale Recht versagen würde, sondern umgekehrt, dass eine Feststellungsklage, die das kantonale Gericht in Anwendung kantonalen Prozessrechts zugelassen hat, gestützt auf Bundesrecht als unzulässig erklärt werde. Der Berufungskläger unterstellt also, dass das Bundesprivatrecht auch insoweit in das kantonale Prozessrecht eingreife, als es seinerseits die Anwendbarkeit des in Frage stehenden Rechtsbehelfes beschränke, also unter Umständen die Anhebung einer nach kantonalem Prozessrecht zulässigen Feststellungsklage versage. Dieser Standpunkt ist rechtsirrtümlich. Er beruht auf einer Verkennung der Aufgabe der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts und der ihr dabei gezogenen verfassungsmässigen Grenzen. Wenn die Kantone gewillt sind, bei der Ausgestaltung der Feststellungsklage noch weiter zu gehen, als sie mit Rücksicht auf das Bundesprivatrecht gehen müssen, so steht ihnen das kraft ihrer Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete des Prozessrechtes frei, es wäre denn, dass im konkreten Falle aus dem Bundesrecht geradezu abgeleitet werden müsste, dass dies nicht geschehen könne, d. h. aus dem in Frage stehenden Privatrechtsverhältnis sich ergäbe, dass die Gerichte über dessen Bestand oder Nichtbestand nur in Verbindung mit einer angehobenen Leistungsklage entscheiden können. Diese Voraussetzung trifft jedoch hier nicht zu, indem aus dem Wesen der einfachen Gesellschaft, wie sie im OR geordnet ist, keines-

wegs folgt, dass nur auf Leistung der aus dem Gesellschaftsverhältnis entspringenden Verpflichtungen und nicht auch auf Feststellung geklagt werden könne, dass eine solche Gesellschaft bestehe und mit deren Eingehung gewisse Verpflichtungen begründet worden seien.

2. ....

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 21. April 1923 bestätigt.

**60. Arrêt de la 1<sup>re</sup> Section civile du 23 octobre 1923**  
dans la cause Dubuis contre de Torrenté.

Art. 61 et 362 CO. Action en dommages-intérêts dirigée contre un notaire à raison d'une faute commise dans l'exercice de sa charge. Existence d'une loi cantonale sur la responsabilité civile des notaires. Assimilation de ceux-ci à des fonctionnaires ou employés publics. Droit cantonal seul applicable. Incompétence du Tribunal fédéral.

A. — Le 25 février 1917, Ignace-Adrien Dubuis et son frère Joseph se sont rendus chez le notaire Albert de Torrenté à Sion et lui ont fait dresser un acte aux termes duquel Joseph Dubuis déclarait « céder et abandonner en toute propriété » à son frère Ignace-Adrien Dubuis divers immeubles, moyennant quoi ce dernier s'obligeait à entretenir Joseph Dubuis sa vie durant et reprendre à sa charge toutes les dettes de celui-ci.

Joseph Dubuis est décédé le 7 juin 1917.

Les héritiers, savoir quatre frères et sœurs du défunt et leurs descendants, ont alors ouvert action contre Ignace-Adrien Dubuis en vue de faire prononcer l'annulation de l'acte du 25 février 1917, qui, disaient-ils ne répondait pas aux prescriptions des art. 522 CO, 500 et 501 CCS.